



# **SATZUNG**

d e r

ISPA - Sektion Deutschland e.V.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- Artikel 1 - **RECHTSFORM, NAME, SITZ**
- Artikel 2 - **ZWECK, AUFGABEN, ZIELSETZUNG**
- Artikel 3 - **MITGLIEDSCHAFT**
- Artikel 4 - **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**
- Artikel 5 - **MITGLIEDSBEITRÄGE**
- Artikel 6 - **ORGANE**
- Artikel 7 - **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**
- Artikel 8 - **VORSTAND**
- Artikel 9 - **PRÄSIDIUM**
- Artikel 10 - **DIE SECHS GRUPPEN**
- Artikel 11 - **SPIELAUSSCHUSS**
- Artikel 12 - **EHRENRAT**
- Artikel 13 - **VERTRETUNG DES VEREINS**
- Artikel 14 - **GESCHÄFTSSTELLE**
- Artikel 15 - **SATZUNGSÄNDERUNGEN**
- Artikel 16 - **MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN VERBÄNDEN UND VEREINEN**
- Artikel 17 - **DATENSCHUTZ**
- Artikel 18 - **AUFLÖSUNG**
- Artikel 19 - **MITGELTENDE BESTIMMUNGEN**
- Artikel 20 - **INKRAFTTRETEN**



### **Artikel 1 RECHTSFORM, NAME, SITZ**

- (1) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein. Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „International Skat Players Association - Sektion Deutschland e.V. (kurz: ISPA-Sektion Deutschland).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Vereinsregister-Nr. VR 4443.
- (4) Der Verein besteht bundesweit aus einer Vielzahl kleiner Gruppierungen (jeweils eigenständige Vereine mit ordentlichen Mitgliedern), die sowohl Vereine mit eingetragener Rechtspersönlichkeit (e.V.) als auch ohne eingetragene Rechtspersönlichkeit sein können.

### **Artikel 2 ZWECK, AUFGABEN, ZIELSETZUNG**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Turnierskatspiel wird als Sport nach der Internationalen Skatordnung betrieben. Der Turnierskatsport wird gepflegt, ausgebreitet, weiterentwickelt und gefördert. Insbesondere sollen alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere Jugendliche für den Turnierskatsport gewonnen werden. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Turnierskatsport erfüllt u.a. folgende besondere Aufgaben:
  - a) Die Denk- und Kombinationsfähigkeit des Einzelnen zu fördern.
  - b) Sozial integratives Verhalten anzubahnen und zu verstärken.
  - c) Die kommunikative Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen zu verstärken.
  - d) Die Freizeitgestaltung und das Freizeitverhalten positiv zu beeinflussen

### **Artikel 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die sich dem Turniersport verbunden fühlen. Bei minderjährigen natürlichen Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB) erforderlich.
- (2) Eine Einzel- oder Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

- (3) Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der ISPA-Sektion Deutschland. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft wird durch Übersendung des Mitgliedsausweises bestätigt und beginnt mit Eintragung in die Mitgliederliste.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird entsprechend der Ehrenordnung durch den Verein verliehen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (6) Der Austritt erfolgt durch eine an die Geschäftsstelle des Vereines gerichtete schriftliche Erklärung. Er muss mit einer Frist von 2 Wochen zum Geschäftsjahresende gemäß Beitragsordnung erfolgen. Der Eingang der Erklärung ist maßgebend. Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge besteht nicht.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Dieses wird in der Ehrenratsordnung geregelt.
- (8) Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, falls der geschuldete Beitrag innerhalb der gesetzten Mahnfrist gegenüber dem Betroffenen gezahlt wird.
- (9) Wird ein ordentliches Mitglied vom Vorstand eines integrierten Vereins abgemeldet, so wird dieses Mitglied von der Geschäftsstelle hierüber in Kenntnis gesetzt und angefragt, ob er Einzelmitglied der ISPA-Sektion Deutschland werden möchte.

#### **Artikel 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (2) Die Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie werden im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele gefördert und betreut.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, der Satzung und den auf ihr beruhenden Beschlüssen, wie der Spielordnung, Straf- und Rechtsordnung, Ehrenordnung und Ehrenratsordnung nachzukommen sowie den Beitrag zu entrichten.

#### **Artikel 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit zu zahlendem Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

## **Artikel 6 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Das Präsidium
- (4) Die sechs Gruppen:
  - a) Gruppe Ost
  - b) Gruppe Nord
  - c) Gruppe Mitte
  - d) Gruppe West
  - e) Gruppe Südwest
  - f) Gruppe Süd
- (5) Der Spielausschuss
- (6) Der Ehrenrat

## **Artikel 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat bei einer Abstimmung eine Stimme.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 30 Mitgliederstimmen durch Vollmacht auf sich vereinen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt, nach Möglichkeit an einem zentral gelegenen Ort. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Präsidenten unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, bekannte Post- bzw. E-Mailadresse gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung werden dem Mitglied spätestens eine Woche vor dessen Beginn mitgeteilt.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.

- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorzulegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und Vereinsorgan. Verspätet gestellte Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge zur Beschlussfassung, wenn sie mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge auf Abwahl von Präsidiumsmitgliedern, auf Änderung und Neufassung der Satzung, Änderung des Mitgliedsbeitrages sowie auf Auflösung des Vereins können nicht auf dem Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

- (6) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Stimmen) beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Er kann sich durch den Vizepräsident - auch zeitweise - vertreten lassen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung haben zwei Protokollführer, die vom Präsidium aus den Reihen der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll insbesondere Angaben enthalten über:
  - a) Ort und Dauer der Mitgliederversammlung
  - b) Name der anwesenden Mitglieder
  - c) Tagesordnung und Anträge
  - d) Abstimmungsergebnis und Beschlüsse

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den Protokollführern zu unterzeichnen.

- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
  - b) die Wahl der Präsidiumsmitglieder
  - c) die Beitragshöhe
  - d) den Beitritt zu anderen Verbänden
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Aufnahme von Ordnungen
  - g) die Änderung des Vereinszwecks
  - h) die Auflösung des Vereins.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer und zwei unabhängige Ersatz-Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in der vergangenen Wahlperiode angehört haben, sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie prüfen rückwirkend vor jeder Mitgliederversammlung die Jahresabschlüsse, ob

- a) die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben in den Jahresabschlüssen entsprechen.
  - b) die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.
  - c) die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
- (12) Der Vorstand oder das Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 8 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand berät und beschließt Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele. Der Vorstand ist für Ordnungen zuständig, soweit die Satzung nichts anders bestimmt und setzt diese um. Entscheidungen darüber bedürfen der einfachen Mehrheit des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und insgesamt sechs Beisitzern. Den Vorsitz einer Vorstandssitzung hat der Präsident. Bei einer Verhinderung übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.
- (3) Die sechs Beisitzer sind die von den Gruppen gewählten Gruppenleiter. Sofern der Gruppenleiter gleichzeitig Mitglied des Präsidiums oder verhindert ist, bestimmt der jeweilige Gruppenvorstand einen Vertreter, der dann als Beisitzer im Vorstand vertreten ist.
- (4) Der Präsident beruft den Vorstand mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen ein, welche als Präsenz- oder virtuelle Sitzung abgehalten werden können. Er muss ihn einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

Die erforderlichen Zugangsdaten werden spätestens eine Woche vor Beginn der virtuellen Vorstandssitzung mitgeteilt.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **Artikel 9 PRÄSIDIUM**

- (1) Das Präsidium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) dem Präsidenten als Vorsitzender
  - b) dem Vizepräsidenten als Stellvertretender Vorsitzender
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Spielleiter
- (2) Der Präsident führt den Verein im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertreten gemeinschaftlich der Vizepräsident und der Schatzmeister den Verein.
- (3) Der Präsident hat ein persönliches „Gnadenrecht“.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder unterstützen den Präsidenten bei der Führung des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (6) Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere
  - a) Verwaltung
  - b) Finanzen
  - c) Organisation für Turniere
  - d) Schulungsaufgaben

Diese Ausschüsse werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Präsidium kann die Ausschüsse zu jeder Zeit wieder auflösen. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit im Vorstand.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand innerhalb von drei Monaten diesen kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nach.

### **Artikel 10 DIE SECHS GRUPPEN**

- (1) Die ISPA-Sektion Deutschland ist in sechs Gruppen unterteilt:

- a) Gruppe Ost
- b) Gruppe Nord
- c) Gruppe Mitte
- d) Gruppe West
- e) Gruppe Südwest
- f) Gruppe Süd

Diese Einteilung ist notwendig, um den regionalen Bedürfnissen der Vereine gerecht zu werden. Jeder Verein der ISPA-Sektion Deutschland ist einer Gruppe zugeordnet.

- (2) Die Aufgaben der Gruppe ist, alle in diesem Zusammenhang anfallenden Fragen in alleiniger Verantwortung im Rahmen der vom Vorstand der ISPA-Sektion Deutschland vorgegebenen Ordnungen zu regeln und umzusetzen.

- (3) Die Gruppenvorstände bestehen aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) dem Gruppenleiter
- b) einem Stellvertreter
- c) einem Schatzmeister

Sie werden für vier Jahre in ihrer Gruppe gewählt.

- (4) Die Lizenz- und Gruppengebühr wird in der Gebührenordnung geregelt.
- (5) Die Gruppenleiter sind Beisitzer im Vorstand der ISPA-Sektion Deutschland. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter zu benennen.

### **Artikel 11 SPIELAUSSCHUSS**

- (1) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielleiter und den sechs Beisitzern. Der Spielleiter wählt aus diesen sechs Beisitzern seinen Stellvertreter.
- (2) Der Spielausschuss ist für den Spielbetrieb zuständig. Näheres darüber regelt die Spielordnung.
- (3) Der Spielausschuss verkörpert die Gerichtsbarkeit bei Unstimmigkeiten im Ligaspielbetrieb und den Deutschen Meisterschaften. Er kann Geldstrafen bis 200,00 € und Strafen bis zu 5 Jahren Spielsperre nach den Vorgaben der Strafordnung aussprechen.



**Artikel 12  
EHREN RAT**

- (1) Zur Wahrung des Vereinsfriedens und der Kameradschaft, zur Beachtung der Satzung und der auf ihr beruhenden Beschlüsse, bei Streitigkeiten untereinander oder bei vereinschädigendem Verhalten, für Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern können ordentliche Mitglieder oder Organe des Vereins den Ehrenrat anrufen. Der Ehrenrat kann auch von Amts wegen aktiv werden.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Ersatzbeisitzer. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder des Vorstandes sind im Rahmen der Neutralität nicht wählbar.
- (3) Einzelheiten regelt die Ehrenratsordnung.

**Artikel 13  
VERTRETUNG DES VEREINS**

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister vertreten. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten gemeinsam.

**Artikel 14  
GESCHÄFTSSTELLE**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Präsidenten geleitet wird. Sie ist Führungs- und Verwaltungsstelle des Vereins.
- (2) Ein Geschäftsführer kann hauptamtlich tätig sein. Über die Einstellung/Entlassung entscheidet der Vorstand.

**Artikel 15  
SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsicht, Gericht oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern des Vereins in geeigneter Form mitzuteilen.

**Artikel 16  
MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN VERBÄNDEN UND VEREINEN**

Der Verein ist Mitglied der ISPA - International Skat Players Association - World e.V.

### **Artikel 17 DATENSCHUTZ**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern insbesondere folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Verein, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum in den Verein. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Zur Erreichung der satzungsgemäßen Vereinsziele kann die ISPA-Sektion Deutschland Daten an Dritte weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (4) Die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

### **Artikel 18 AUFLÖSUNG**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Präsidenten einzuberufen ist, durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf eine Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Präsidium, dem Vorstand oder von einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder beim Präsidenten gestellt werden.
- (3) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art und Weise der durchzuführenden Liquidation.
- (4) Über die Verwendung des nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Artikel 19 MITGELTENDE BESTIMMUNGEN**

Die mitgeltenden Bestimmungen sind:

- (1) Beitragsordnung
- (2) Gebührenordnung
- (3) Spielordnung
- (4) Rechtsordnung
- (5) Strafordnung
- (6) Ehrenratsordnung
- (7) Ehrenordnung
- (8) Geschäftsordnung des Vorstandes
- (9) Satzung International Skat Players Association - World e.V.
- (10) ISkO - Internationale Skatordnung
- (11) Richtlinien für das Skatsportabzeichen



**Artikel 20  
INKRAFTTRETEN**

Die Neufassung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2021 in Magdeburg beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.